

RECHTSFRAGEN

SEXUALISIERTE GEWALT



INTERVIEW MIT GOLO BUSCH, RECHTSANWALT UND FACHREFERENT „RECHT“
DES LANDESSPORTBUNDES NRW



An wen wende ich mich, wenn ich im Sportverein den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs habe?

Im Falle eines begründeten Verdachts ist ein umsichtiges Vorgehen erforderlich. Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen ist eine Straftat. Dem Zeugen kommt damit auch die Verpflichtung zu, den Schutz vor weiteren Übergriffen sicherzustellen. Beim Landessportbund NRW ist mit Referentin Dorota Sahle eine erfahrene Mitarbeiterin tätig, an die sich Geschädigte und Zeugen wenden können. Es ist dann weiter angeraten, eine Strafanzeige zu stellen, die am besten bei der polizeilichen Fachdienststelle für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erstatten ist. Anzeigen müssen grundsätzlich bei jeder Polizeidienststelle oder Staatsanwaltschaft entgegen genommen werden.

Welche Probleme können auf mich zukommen, wenn ich einen Verdacht äußere? Als Zeuge in einem Strafverfahren ist man in der Regel zur Aussage verpflichtet. Eine Ausnahme besteht bei einem bestehenden Zeugnisverweigerungsrecht. Gefährlich ist eine falsche Verdächtigung, denn das ist nach § 164 StGB ein Straftatbestand. Wer einen anderen zu Unrecht des Kindesmissbrauchs verdächtigt und das zum Beispiel dem Vorstand seines Vereins mitteilt, verletzt außerdem das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Verdächtigten. Diesem kann dann ein Schadensersatzanspruch zustehen.

Das OLG Frankfurt vertritt sogar die Ansicht, dass das Persönlichkeitsrecht verletzt sein kann, wenn der Verdacht berechtigt war.

Darf ich einen anderen Verein warnen, wenn ich einen Täter kenne? Eine schwierige Frage. Das OLG Frankfurt hat mit Urteil vom 19.05.2010 die Ansicht vertreten, dass man einen Verdacht nur gegenüber den für die Aufklärung zuständigen Behörden – städtische Stellen für Kinderschutz, Polizei und Staatsanwaltschaft – zu äußern hat. Auch hier gilt: Wer mit einer Warnung einen anderen zu Unrecht verdächtigt, macht sich schadenersatzpflichtig. Hinweise können aber auch vertrauensvoll Dorota Sahle vom LSB mitgeteilt werden.

Wann verjähren Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung? Sexuelle Gewaltstraftaten gegen Kinder und Jugendliche können zu einem großen Teil noch nach mehreren Jahren angezeigt werden. Die Verjährungsfrist beginnt hier erst ab dem 18. Geburtstag des Opfers. Die genauen Fristen sollten bei einem Rechtsbeistand erfragt werden.

Ist eine verpflichtende Erklärung gegen sexualisierte Gewalt von Ehrenamtlichen in Vereinen rechtlich bindend? Eine solche Erklärung ist sinnvoll, um als Verein nach außen hin offensiv aufzutreten. Ein rechtlich verpflichtender Inhalt kommt einer solchen Erklärung allerdings nicht zu.

Interview: Peer-Boris Weichsel



Weitere rechtliche Aspekte zu konkreten Fragestellungen finden sich auf der neuen CD

„Schweigen schützt die Falschen“.

Weitere Informationen:
Landessportbund NRW
Dorota Sahle

Telefon: 0203 7381-847
Dorota.Sahle@lsb-nrw.de